STADT | TORNESCH

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-101
Fax: 04122-9572-111
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle übrigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie bürgerlichen Mitglieder

Tornesch, den 03.06.2014

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

am Montag, den 16.06.2014 um 17:00 Uhr (Achtung: geänderte Anfangszeit) im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.04.2014	
4	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht der Verwaltung - öffentlicher Teil -	**VO/14/856**
6	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
7	Berichtswesen gemäß Richtlinien	
8	Aktien der Uetersener Eisenbahn AG	**VO/14/852**
9	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Pinneberg	**VO/14/855**
10	Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch; hier: Zuständigkeiten zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes	**VO/14/854**
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		

11	Bericht der Verwaltung - nichtöffentlicher Teil -	**VO/14/857**
12	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
13	Berichtswesen gemäß Richtlinien: hier Personalbericht vom 01.06.2013 bis 31.05.2014	**VO/14/859**
14	Beteiligungsverwaltung	
14.1	Berichte aus den Gesellschaften	
14.2	Mögliche Weisungen an die kommunalen Gesellschafter	
15	Auftragsvergaben: hier Hubrettungsbühne - Vorlage wird nachgereicht -	
16	Personalangelegenheiten: hier: Offene Jugendarbeit	**VO/14/858**
17	Personalangelegenheiten: hier: Offene Ganztagsschule an der Johannes-Schwennesen-Schule	**VO/14/860**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Verena Fischer-Neumann
Vorsitzende

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/14/856**
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.05.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
	Bericht im Rat:	
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Bericht der Verwaltung
- öffentlicher Teil -

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2014	Hauptausschuss

Siehe anliegende Beschlussumsetzungstabelle

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- Beschlussumsetzungstabelle öffentlicher Teil Juni 2014

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
Beteiligungsverwaltung: hier Stadtwerke Tornesch GmbH und Stadtwerke Tornesch Netz GmbH	Beschluss über die Strukturierung des Berichtswesens, damit der HA seine Steuerung über die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt nachkommen kann	**28.04.2014 TOP 8**		**Der Beschluss des Hauptausschusses wurde den Geschäftsführern der Stadtwerke Tornesch GmbH und der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH offiziell mitgeteilt.**
Rathaus Austausch der Besucherstühle und der Stühle im Sitzungstrakt	Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel für den Austausch der Bestuhlung im Rathaus	18.02.2013 TOP 10		Die Vorlage wurde zurückgestellt.
Tierschutz Zuwendung an den Tierschutzverein Elmshorn	Zuwendung an den Tierschutzverein Elmshorn und Umgebung e.V. für den Bau eines Hundehauses	21.08.2013 TOP 12		Der Hauptausschuss hat dem Tierschutzverein einen Zuschuss für den Bau eines Hundehauses in Höhe von 5.000 € bewilligt. In Absprache mit dem Tierschutzverein benötigt er diese Mittel erst im Jahr 2014, so dass die Haushaltsmittel dann auch erst im Haushalt 2014 bereitgestellt werden müssen. Kein neuer Sachstand. Der Baukostenzuschuss kann nach Rechtskraft des Haushaltes an den Tierschutzverein Elmshorn ausgezahlt werden. Der Haushalt ist genehmigungsfrei, die Satzung muss noch bekannt gemacht werden. Danach wird der Zuschuss ausgezahlt. **Der Zuschuss wurde zwischenzeitlich ausgezahlt.**
Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2007 bis 2011 durch das GPA	Stellungnahme zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und der Eigenbetriebe Abwasserbetrieb Tornesch, Volkshochschule Tornesch und Grundstücksgesellschaft Tornesch durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, HHJahre 2007 bis 2011 als Empfehlung an die Ratsversammlung	17.02.2014 TOP 8	Rat 25.03.2014	Der Hauptausschuss hat die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung an zwei Stellen geändert. Die leicht modifizierte Stellungnahme hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 25.03.2014 beschlossen. Vom 07. bis 11.04.2014 lag der Prüfungsbericht öffentlich aus. Danach wird die Stellungnahme dem Gemeindeprüfungsamt übersendet. **Die Übersendung ist erfolgt. Die offizielle Mitteilung des GPA´s über den Abschluss des Prüfungsverfahrens liegt noch nicht vor.**

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/14/852**
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.05.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Aktien der Uetersener Eisenbahn AG

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2014	Hauptausschuss

Sachbericht Verwaltung

Die Stadt Tornesch hat im Jahr 2001 nominal 3.300,00 DM (11 Aktien à 300,00 DM) am Grundkapital der Uetersener Eisenbahn AG zum Kaufpreis von 33.000,00 DM (16.872,63 €) erworben. Das entspricht einem Anteil von 1,57 % der Aktien. Die Hauptversammlung der Uetersener Eisenbahn AG hat am 30. Oktober 2013 den Ausschluss von Minderheitsaktionären durch Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionärin auf die KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH gegen Barabfindung nach Maßgabe der §§ 327a ff. Aktiengesetz beschlossen. Die Barabfindung beträgt nach Maßgabe des Übertragungsbeschlusses 1.734,84 € je Aktie mit einem Nennwert von 300,00 DM. Bei 11 Aktien entsprich dies einer Barabfindung von insgesamt 19.083,24 €. Dieser Betrag wird an die Stadt Tornesch ausgezahlt. Es handelt sich um eine zusätzliche Einnahme im Haushaltsjahr 2014

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
keine

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/14/855**
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Pinneberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2014	Hauptausschuss
01.07.2014	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

<u>Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung</u>

Die Pflicht zur Abwasserentsorgung obliegt nach § 31 Landeswassergesetz den Gemeinden. Zu dieser gesetzlichen Aufgabe gehört einerseits die Zusammenführung und Ableitung der Abwässer durch die Kanalisation und andererseits die Reinigung des Abwassers. Die Aufgabe der Reinigung des Abwassers hat die Stadt Tornesch auf den Abwasserzweckverband – AZV- übertragen. Die Zusammenführung und die Ableitung des Abwassers obliegt dem Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Tornesch“.

Die Verbandsversammlung des AZV hatte im Jahr 2006 beschlossen, die Aufgaben des Zweckverbandes so zu erweitern, dass Mitgliedsgemeinden ihre gesetzliche Aufgabe zur Abwasserentsorgung **vollständig** auf den AZV übertragen können. Zu dieser Satzungsänderung ist es gekommen, weil insbesondere kleinere Gemeinden das Fachwissen des Zweckverbandes nutzen wollten. Die Satzungsänderung wurde seinerzeit vom Innenministerium genehmigt und zwischenzeitlich machen einige Kommunen von dem Angebot Gebrauch.

Nunmehr hat die Kommunalaufsicht des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein mit Blick auf das Urteil des Landesverfassungsgerichtes zur Amtsordnung aus dem Jahr 2010 rechtliche Bedenken geäußert, die daraus resultieren, dass der damaligen Aufgabenerweiterung des AZV keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung **aller** Verbandsmitglieder zugrunde lag. Nur die Gemeinden, die von dem Angebot Gebrauch gemacht haben, haben einen zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Die Kommunalaufsicht schlägt daher vor, eine entsprechende Vereinbarung nachzuholen und rückwirkend abzuschließen. Der mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist beigefügt. Der jetzt abzuschließende Vertrag bezieht sich ausschließlich auf die Aufgabenerweiterung zur vollständigen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht. Es steht im Ermessen jeder Mitgliedskommune, ob sie von dem Angebot Gebrauch machen möchte. Für die Stadt Tornesch steht dies nicht zur Disposition.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten
Keine Änderungen.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem AZV

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg.

Präambel

Der 1965 durch das Innenministerium Schleswig-Holstein errichtete Pflichtverband „Hauptsammler West“, später „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“ hatte die Aufgabe, sämtliche im Verbandsgebiet anfallende Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärwerk biologisch zu klären und sodann in die Elbe abzuleiten. Die Abwässer wurden durch die Verbandsmitglieder über die zentrale Ortsentwässerung gesammelt und an den Zweckverband übergeben.

Im Jahre 2006 beschloss die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung als weitere Aufgabe in die Verbandssatzung aufzunehmen und erließ die dafür erforderliche Satzung zur Änderung der Verbandssatzung. Ein separater öffentlich-rechtlicher Vertrag der Verbandsmitglieder zur möglichen Übertragung dieser weiteren über die ursprüngliche Aufgabe hinausgehende Aufgabe wurde nicht vereinbart.

Da Zweckverbände kein eigenes Aufgabenfindungsrecht haben und nur durch ihre Träger legitimiert werden können, öffentlich-rechtliche Aufgaben für ihre Mitglieder als eigene Aufgaben wahrzunehmen, wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den nachstehend aufgeführten Städten, Gemeinden, Ämtern und einem Zweckverband geschlossen:

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die

Gemeinde Alveslohe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Appen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Barmstedt mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bilsen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bönningstedt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Ellerau mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Ellerbek mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Elmshorn mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Halstenbek mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Heidgraben mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Hetlingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Horst/Holstein mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Kaltenkirchen mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Klein-Nordende mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Moorrege mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Norderstedt mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Pinneberg mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt mit Beschluss des Amtsausschusses vom xx.xx.xxxx,

Stadt Quickborn mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Rellingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Schenefeld mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Amt Haseldorf mit Beschluss des Amtsausschusses vom xx.xx.xxxx,

Stadt Tornesch mit Beschluss der Stdtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Uetersen mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Stadt Wedel mit Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Hemdingen mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,x

Gemeinde Ellerhoop mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Groß Nordende mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Neuendeich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Seeth-Ekholt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Seestermühe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Kiebitzreihe mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Abwasserverband Raa mit Beschluss der Verbandsversammlung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bevern mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Lentföhrden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Bokholt-Hanredder mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

Gemeinde Helgoland mit Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgabe

(1) Die zuvor genannten Städte, Gemeinden, Ämter und der Zweckverband gestatten es dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder wahrzunehmen und als Aufgabe in seiner Verbandssatzung auszuweisen.

(2) Die Übertragung der Aufgabe der vollständigen Abwasserbeseitigung eines Verbandsmitgliedes auf den AZV Pinneberg setzt jeweils einen eigenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Verbandsmitglied und dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg voraus.

§ 2 Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Dieser Vertrag tritt für die Gemeinde Lentföhrden rückwirkend zum 01.01.2008, für die Gemeinde Bokholt-Hanredder rückwirkend zum 01.01.2012, für die Gemeinde Helgoland rückwirkend zum 01.01.2014 und für die übrigen Gemeinden rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

(3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).

(2) Jedes Verbandsmitglied und das Innenministerium als Aufsichtsbehörde erhalten eine Kopie des Vertrages, das Original verbleibt bei der Verwaltung des Zweckverbandes.

Ort, Datum
Unterschriften

Fraktionsantrag der SPD	**Vorlage-Nr:**	**VO/14/854**
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.05.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Manfred Mörker/Roland Krügel
	Bericht im Rat:	
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Verena Fischer-Neumann Inga Ries

Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch;

hier: Zuständigkeiten zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2014	Hauptausschuss
01.07.2014	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

<u>Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung</u>

Der Hautpausschuss und der Bau- und Planungsausschuss haben sich jeweils in ihren letzten Sitzungen über die Zuständigkeiten zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB beraten. Kern der Beratung war der Wunsch der Kommunalpolitik, im innerstädtischen Entwicklungsbereich das Instrumentarium des Vorkaufsrechtes nutzen zu können. Laut Hauptsatzung ist zur Zeit der Bürgermeister alleinentscheidend für die Ausübung bzw. Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes. Der Bau- und Planungsausschuss berät noch weiter über die Festlegung des Gebietes. Gemeint ist jedoch das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB Abs. 1 Nr. 2, das eine Gemeinde dann in Gebieten ausüben kann, „in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnet, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht“. Daher schlägt die Verwaltung vor, in der Hauptsatzung den Begriff des innerstädtischen Entwicklungsbereiches zu verwenden. Gleichlautend wie der Antrag der SPD-Fraktion schlägt die Verwaltung vor, die Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechtes in diesem Gebiet dem Hauptausschuss zu übertragen. Weitergehend schlägt die Verwaltung aber vor, den Bau- und Planungsausschuss vorberaten zu lassen. Da

beide Ausschüsse fast immer monatlich tagen, können i.d.R. auch die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten
Bei der Ausübung des Vorkaufrechtes müssen die erforderlichen Grunderwerbskosten meistens außerplanmäßig zu Verfügung gestellt werden. Wenn diese Gebäude zunächst auch mit Bestand bleiben sollen, müssen dann auch zusätzliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (mit entsprechenden Personalkostenanteilen) bereitgestellt werden.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die anliegende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 19.04.2013 und beauftragt den Bürgermeister, die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Anlage/n:
- Antrag der SPD-Fraktion
- 7. Nachtragssatzung

TORNESCH

SPD

SPD Fraktion

Tornesch, d. 27.5.2014

An die Vorsitzende des Hauptausschusses

Frau Verena Fischer – Neumann

Nachrichtlich: Herrn Bürgermeister Roland Krügel

Sitzung des Hauptausschusses am 16.6.2014

Sehr geehrte Frau Fischer – Neumann,

sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Tornesch.

Die SPD Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch in der Fassung der 6. Nachtragssatzung“ auf die Tagesordnung zu setzen.

Unser Beschlussvorschlag beinhaltet die nachfolgende Änderung der §§ 8 und 9 der Hauptsatzung:

§ 8 II Nr.15 (Aufgaben des Bürgermeisters / *Ergänzung*)

Sie oder er entscheidet über…

…die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB. ***Für den Geltungsbereich der Ortskernsatzung bedarf diese der Zustimmung des Hauptausschusses.***

§ 9 II Nr.16 (Aufgaben des Hauptausschusses / *Neu*)

Der Hauptausschuss entscheidet über…

Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich der Ortskernsatzung.

Mit freundlichem Gruß

Für die SPD Fraktion

Manfred Mörker

STADT | TORNESCH

7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vom 20.06.2003 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 19.04.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. SH, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. SH, S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01.07.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch erlassen:

Artikel 1:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 15 „Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ wird wie folgt geändert:

   Die Ausübung *bzw. die Nichtausübung* des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, *außer im innerstädtischen Entwicklungsbereich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.*

2. § 9 Abs. 2 „Aufgaben des Hauptausschusses“ wird folgender Punkt 16 angefügt:

   Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im innerstädtischen Entwicklungsbereich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

3. § 10 Abs. 1 „Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:

   Ergänzung bei den Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses:

   Die Vorberatung über die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Hauptausschuss.

Artikel 2:

Diese Satzung (7. Nachtrag) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3:

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom erteilt.

Tornesch, den

_____

Gez. Roland Krügel
Bürgermeister